

1166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1015 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Laboratorien in Seibersdorf

Das vorliegende Abkommen beinhaltet einen völkerrechtlich verbindlichen Rahmen für die Tätigkeit der von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Seibersdorf betriebenen Laboratorien.

Im Zuge der Übersiedlung der IAEO in das Wiener Internationale Zentrum wurden einzelne Laboratorien der Organisation nach Seibersdorf verlegt. Die Laboratorien für Dosimetrie und Medizin kamen nach Seibersdorf in einen Anbau zum Allgemeinen Laboratorium; die hydrologische Meßstelle wurde in das Wiener Internationale Zentrum verlegt. Im Zuge der Verlegung wurden in Seibersdorf ebenfalls neue Laboratorien (Laboratorium für Sicherheitsinstrumentierung, Strahlenschutzlaboratorium) errichtet. Die Aufgabenstellungen der Laboratorien wurden laufend den Programmernördnissen der IAEO angepaßt.

Zur Klarstellung, daß die von der IAEO in Seibersdorf betriebenen Laboratorien als Teil des Amtssitzbereiches anzusehen sind, aber auch zur Festlegung der Bedingungen, unter denen diese Laboratorien von der Organisation zu betreiben sind, bedurfte es dieses Abkommens zwischen der Republik Österreich und der IAEO. Das Abkommen ist einerseits als Zusatzabkommen gemäß Abschnitt 1 lit. f des Amtssitzabkommens (Umschreibung des Amtssitzbereiches) anzusehen und stellt andererseits den Rahmen für die Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Abschnitt 5 des Amtssitzabkommens dar. Diese Bestimmung des Amtssitzabkommens sieht nämlich vor, daß für jene Einrichtungen, „durch welche Gefahren für Gesundheit und Sicherheit oder Einwirkungen auf Vermögen entstehen können“ entsprechende Sicherheitsvorkeh-

rungen mit den zuständigen österreichischen Behörden einvernehmlich festzulegen sind.

Der vorliegende Staatsvertrag ist teils gesetzändernd und teils gesetzesergänzend, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 3. und 24. Juni 1982 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Wiesinger, Dr. Frischenschlager und Dr. Ermacora mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Vertrages für entbehrlich.

Im Zuge der Debatte wurde ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Ing. Niedwed eingebbracht, der einstimmig angenommen wurde.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt ferner fest, daß die Beförderung des Probenmaterials für die Laboratorien der IAEO in Seibersdorf in Österreich den österreichischen Rechtsvorschriften voll unterliegt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Laboratorien in Seibersdorf (1015 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Die beigedruckte Entschließung / wird angenommen.

Wien, 1982 06 24

Hochmair
Berichterstatter

Marsch
Obmann

2**1166 der Beilagen****%.****Entschließung**

Die Bundesregierung wird ersucht, die in Artikel II Absatz 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Laboratorien in Seibersdorf vorgesehenen „technischen Abkommen“ jedenfalls zu dem in Artikel VIII vorgesehenen Zeitpunkt abzuschließen.